

QM375

Zertifizierungsprogramm von Fluchttüranlagen nach EN 13637:2015



1	Grundlagen	2
2	Verfahren und Inhalt der Zertifizierung	3
3	Erstprüfung	4
4	Erstbesuch	4
5	Produktzertifikat	4
6	Werkseigene Produktionskontrolle	5
7	Fremdüberwachung	6

1 Grundlagen

1.1 Zweck und Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm legt die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zertifizierung von Fluchttüranlagen nach EN 13637:2015 fest.

Durch die Einführung und Anwendung der festgelegten Maßnahmen und Prüfungen werden die bei der Erstprüfung nachgewiesenen Eigenschaften der Fluchttüranlagen dauerhaft sichergestellt. Dieses wird durch die Kennzeichnung der Fluchttüranlagen durch das „ift-zertifiziert“-Zeichen dokumentiert.

1.2 Zertifizierungs- und Prüfgrundlagen

Dieses Zertifizierungsprogramm legt die Anforderungen für die Zertifizierung und Überwachung von Fluchttüranlagen im Geltungsbereich der EN 13637:2015 fest. Für die Zertifizierung und Überwachung ist ift-Q-Zert Folgendes nachzuweisen bzw. vorzulegen:

- Prüfberichte gemäß EN 13637:2015, ausgestellt durch eine nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierten und von ift-Q-Zert anerkannten Prüfstelle,
- Produktdokumentation für den vorgesehenen Verwendungs- bzw. Einsatzzweck der Fluchttüranlage,
- eine Dokumentation über die durchzuführende werkseigene Produktionskontrolle,
- ein Vertrag mit ift-Q-Zert für die Zertifizierung und Überwachung der Produktion von Produkten im Geltungsbereich von EN 13637:2015,
- EN ISO/IEC 17065.

1.3 Begriffe

1.3.1 Prüfberichtsinhaber

Organisation, die eine Prüfstelle mit der Ermittlung bzw. Prüfung einzelner oder mehrerer Eigenschaften eines Produktes/Bauteils beauftragt und über die Ergebnisse einen Nachweis/Bericht von der Prüfstelle erhält.

1.3.2 Produktionsstätte oder Hersteller

Organisation, die Produkte/Bauteile herstellt/weiterverarbeitet und/ oder eine Zusammenstellung der Systemkomponenten vornimmt.

1.3.3 Produkt

Als Produkt im Sinne dieses Zertifizierungsprogramms wird ein entsprechend den Angaben des Herstellers vertriebene Fluchttüranlage zur Verwendung in Türen mit der Fähigkeit zur Freigabe nach EN 14351-1:2006 + A2:2016 und EN 14351-2:2018 verstanden.

2 Verfahren und Inhalt der Zertifizierung

Das allgemeine Verfahren und die Inhalte der Maßnahmen zur Erstzertifizierung und Aufrechterhaltung der Zertifizierung sind in den geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung und Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Q-Zert dokumentiert. Im Folgenden werden nur Spezifikationen, bezogen auf die Fluchttüranlagen, definiert.

2.1 Zertifizierungsverfahren

- Abschluss eines Überwachungs- und Zertifizierungsvertrags,
- Festlegung des Geltungsbereiches der Produktzertifizierung/des Zertifikats,
- Beurteilung der Prüfnachweise und der Produktdokumentationen,
- ggf. noch erforderliche Erstprüfung(en),
- positiver Erstbesuch,
- Zertifizierung.

3 Erstprüfung

3.1 Nachweise

Im Rahmen der Erstprüfung für eine Fluchttüranlage ist ein Nachweis gemäß EN 13637:2015, ausgestellt durch eine nach EN ISO/IEC 17025 akkreditierte und von ift-Q-Zert anerkannte Prüfstellen, vorzulegen.

Für die Bewertung der Unterlagen kann ift-Q-Zert weitere Nachweise einer von ihr anerkannten Prüfstelle hinzuziehen.

4 Erstbesuch

Der Erstbesuch dient zur Feststellung der personellen und fertigungstechnischen Voraussetzungen für die Herstellung und/oder Zusammenstellung von Systemkomponenten von Fluchttüranlagen auf Basis dieses Zertifizierungsprogramms. Im Rahmen des Erstbesuches erfolgt eine Beurteilung der vorhandenen werkseigenen Produktionskontrolle.

5 Produktzertifikat

5.1 Gültigkeit des Zertifikates

Das Produktzertifikat wird für die Dauer von 5 Jahren ausgestellt.

Die Verlängerung der Gültigkeit um weitere 5 Jahre ist durch eine RE-Zertifizierung möglich. Im Rahmen der RE-Zertifizierung ist eine Bewertung der vorliegenden Nachweise der Fluchttüranlage durch ift-Q-Zert durchzuführen. Bei positiver Bewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat für weitere 5 Jahre ausgestellt.

Für die Zertifizierung zu Grunde gelegte Nachweise müssen generell nach 10 Jahren erneuert werden, auch im Zeitraum zwischen den RE-Zertifizierungen.

Das Verfahren bei Änderung bzw. Erweiterung des zertifizierten Umfangs sowie Aussetzung und Entzug der Zertifizierung ist in den geltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung und Überwachung/ Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Q-Zert festgelegt.

Das Zertifikat gilt jedoch immer nur so lange, wie sich die Festlegungen und Anforderungen dieses Zertifizierungsprogramms und der Produktnorm sowie das Produkt nicht ändern. Änderungen am Produkt, die Einfluss auf die in der Erstprüfung nachgewiesenen Eigenschaften haben, sind der Zertifizierungsstelle unaufgefordert mitzuteilen.

Sollte die Produktnorm EN 13637:2015 in der Bauproduktenverordnung veröffentlicht werden, gelten ausschließlich die Anforderungen gemäß Anhang ZA von EN 13637:2015.

Bei Nichteinhaltung der in diesem Zertifizierungsprogramm festgelegten Maßnahmen erfolgen ein Entzug des Zertifikats sowie der Berechtigung zur Kennzeichnung der Produkte.

5.2 Kennzeichnung

Die Produkte können mit dem „ift-zertifiziert“-Zeichen gekennzeichnet werden. Die unter dem Punkt 2, Verfahren und Inhalt der Zertifizierung, aufgeführten mitgeltenden Dokumente zur Kennzeichnung sind zu beachten. Neben der Kennzeichnung auf den Lieferpapieren, Katalogen, der technischen Dokumentation, den Werbeunterlagen oder der Verpackung ist auch eine Kennzeichnung in digitaler Form zulässig.

Die Berechtigung zum Führen der Qualitätszeichen erlischt jedoch automatisch bei Beendigung des Zertifizierungs- und Überwachungsvertrags oder bei Nichteinhaltung der in diesem Zertifizierungsprogramm festgelegten Kriterien.

6 Werkseigene Produktionskontrolle

6.1 Allgemeines

Der Hersteller von Fluchttüranlagen verpflichtet sich, ein System zur werkseigenen Produktionskontrolle einzurichten, welches gleichbleibende Eigenschaften der Fluchttüranlagen sicherstellt. Er muss einen für die Zertifizierung verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der über entsprechende Befugnisse, Kenntnisse und Erfahrungen im Herstellungsprozess der Fluchttüranlagen verfügt. Dieser Mitarbeiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle verantwortlich. Werden in der werkseigenen Produktionskontrolle unzulässige Abweichungen festgestellt, sind durch den Beauftragten der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Abweichungen bzw. Mängel einzuleiten.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind folgende Prüfungen durchzuführen:

- Wareneingangskontrolle,
- Fertigungsüberwachung,

- Interne Produktprüfung
- Überprüfung der Kennzeichnung.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle müssen geeignete Einrichtungen und Geräte vorhanden sein. Für die Anzahl der Proben gilt mindestens ein AQL-Wert 1,5 in der Sonderstichprobe S2 der ISO 2859-1:1999 + Corr.1:2001 + AMD 1:2011. Ein vergleichbares System zur systemischen Wareneingangskontrolle (z. B. Dynamisierungsverfahren mit entsprechenden Vorgaben) ist zulässig.

6.2 Wareneingangskontrolle

Für den Bereich der Wareneingangskontrolle ist eine Eingangsprüfung der Materialien durchzuführen. Werksbescheinigungen nach bzw. in Anlehnung an EN 10204:2004, mindestens nach Abschnitt 2.1 oder Abnahmeprüfzeugnisse nach bzw. in Anlehnung an EN 10204:2004, Abschnitt 3.1, sind hierbei zulässig.

6.3 Fertigungsüberwachung

Die Fertigungsüberwachung zur Sicherstellung der gleichbleibenden Eigenschaften der Fluchttüranlagen (u. a. elektronische Komponenten, Software oder Teilkomponenten) ist mindestens nach ISO 2859-1:1999 + Corr.1:2001 + AMD 1:2011, S2, AQL 1,5 oder in einem vergleichbaren System, durchzuführen und zu dokumentieren.

6.4 Endkontrolle

Der Hersteller hat in seiner Fertigung bzw. Endkontrolle sicherzustellen, dass die korrekten und freigegebenen Komponenten der Fluchttüranlagen zusammengestellt werden.

6.5 Interne Produktprüfung

Im Rahmen seiner werkseigenen Produktionskontrolle hat der Hersteller Fluchttüranlage mindestens einmal jährlich eine Prüfung gemäß Punkt 6.3.2.6 nach EN 13637:2015 nachzuweisen.

6.6 Kennzeichnung

Der Hersteller der Fluchttüranlagen kann eine dauerhafte Kennzeichnung auf den einzelnen Komponenten und der Verpackung gemäß der Zeichensatzung des „ift-zertifiziert“-Zeichens (QM 204) sicherstellen.

7 Fremdüberwachung

7.1 Allgemeines

Inhalt, Bedingungen, Rechte und Pflichten sind in den mitgeltenden „Allgemeinen Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung und Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“ durch ift-Q-Zert beschrieben.

7.2 Intervall und Inhalt

Die Fremdüberwachung durch einen Regelbesuch vor Ort wird einmal jährlich im überwachten Standort (Hersteller oder Produktionsstätte, siehe 1.3.2) durchgeführt und beinhaltet:

- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle,
- Überprüfung der personellen und fertigungstechnischen Voraussetzungen,
- Überprüfung der Kommissionierung,
- Überprüfung der verwendeten Messgeräte auf offensichtliche Mängel sowie auf das Vorhandensein gültiger Kalibriernachweise und Wartungsnachweise der Messgeräte. Die Überprüfungen der Messgeräte müssen dokumentiert sein.

7.3 Überwachungsbericht

Über die Ergebnisse der Regelprüfung wird ein Überwachungsbericht erstellt. Liegen ein oder mehrere Messwerte außerhalb der festgelegten Grenzwerte, so muss die Ursache der Abweichung geklärt und kurzfristig abgestellt werden. Nach der Beseitigung der Mängel entscheidet die Zertifizierungsstelle, ob weitere qualitätssichernde Maßnahmen (z. B. eine Sonderprüfung) erforderlich sind.

7.4 Beseitigung von Mängeln - Sonderprüfung

Sonderprüfungen können erforderlich werden:

- in Folge einer negativer Bewertung eines Regelbesuchs oder
- durch den Eingang von Beschwerden aus dem Markt hinsichtlich der zertifizierten Produkte.

7.5 Frist zur Beseitigung von Mängeln

Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Regelprüfung festgestellten Mängeln sollte in der Regel einen Monat nicht überschreiten. Die Frist zur Beseitigung von im Rahmen der Sonderprüfung festgestellten Mängeln wird auf 3 Monate festgesetzt (Bedingungen für Sonderprüfungen siehe „Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung, Überwachung und Inspektion von Produkten und Dienstleistungen“).